

Gehwegparken reduzieren und ahnden

Gehwegparken reduzieren

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02516 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 28.11.2024

Gehwegparken in der Agricolastraße ahnden

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02517 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 17087

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02516
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02517

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 31.07.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 28.11.2024 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02516 und E 02517 beschlossen.

Sie fordern, dass das Gehwegparken reduziert, bzw. in der Agricolastraße stärker geahndet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In zahlreichen Straßen in München hat sich in den letzten Jahren ein nicht angeordnetes, rechtswidriges Gehwegparken etabliert. Ursächlich ist hier auch ein nicht mehr zeitgemäßes Verständnis für den öffentlichen Raum und eine falsche Gewichtung zwischen dem Komfort des Parkens und der Verkehrssicherheit sowie Barrierefreiheit für Fußgänger*innen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Mobilitätsstrategie 2035 beschäftigt sich das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München derzeit intensiv mit dem Thema Gehwegparken. 2022 wurde

die Teilstrategie für den Fußgängerverkehr beschlossen (siehe auch <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7307395>, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07472). In dieser wurde das Mobilitätsreferat mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit von Fußgänger*innen sowie zur Begehbarkeit von Gehwegen beauftragt. Im Zuge der Umsetzung erfolgt eine Datenerhebung und - auswertung zum Gehwegparken in München. Auf dieser Basis entwickelt das Mobilitätsreferat im Austausch mit der kommunalen Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats und dem Polizeipräsidium München ein stufenweises Verfahren zur behutsamen Reduzierung des ordnungswidrigen Gehwegparkens. Wir handeln hierbei nach geltendem Bundesrecht, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (§§ 2, 12 StVO).

Uns erreichen viele Schreiben von Menschen, die sich über die Abschaffung des Gehwegparkens freuen. Häufig stößt die Abschaffung dieses bisher geduldeten Gehwegparkens in der Bevölkerung aber auch auf Unverständnis, da es sich teilweise um über Jahre eingeschliffene Situationen handelt, die als „Gewohnheitsrecht“ wahrgenommen werden, jedoch existiert dieses Gewohnheitsrecht nicht. Deshalb plant das Mobilitätsreferat ein behutsames und nachvollziehbares Vorgehen, das intensiv kommuniziert und begleitet wird, um positiv auf das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer*innen einzuwirken.

Darüber hinaus stehen wir in engem Austausch mit anderen städtischen Referaten (namentlich KVR, AWM) und der Polizei, um gemeinsam Maßnahmen zur Reduzierung von Behinderungen von Fußgänger*innen durch Fahrzeuge entwickeln. Dabei wird auch eine veränderte Schwerpunktsetzung bei der Parkraumüberwachung in Betracht gezogen.

Bezüglich der Überwachung des rechtswidrigen Gehwegparkens ist je nach Örtlichkeit die Kommunale Verkehrsüberwachung oder die Polizei zuständig. Für die Überwachung des Straßenverkehrs im Stadtgebiet München außerhalb der Parklizenzzgebiete ist das Polizeipräsidium München zuständig. Die zuständige Polizeiinspektion ahndet im Rahmen des täglichen Streifendienstes im Einsatzbereich vorgefundene Parkverstöße. Hierbei möchten wir darauf hinweisen und bitten um Ihr Verständnis, dass die Beamte*innen der Polizei München nicht flächendeckend zu jeder Zeit vor Ort sein können.

Wir bitten Sie noch um etwas Geduld und Verständnis.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02516 und E 02517 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirk Laim vom 28.11.2024 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat befasst sich derzeit mit den von Ihnen angesprochenen Hindernissen für den Fußverkehr. Wir arbeiten bereits am Umsetzungsprozess der Teilstrategie Fußverkehr, um freie Gehwege, Barrierefreiheit und Teilhabe für alle zu fördern. Entsprechende Anforderungen werden in den konzeptionellen sowie konkreten Planungen berücksichtigt. Zudem leisten wir bereits Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit und stehen in engem Austausch mit den anderen Behörden und Referaten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02516 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02517 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögèle

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1

zur weiteren Veranlassung